

Sozialordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 11. Juni 2013

geändert am 03. April 2017

geändert am 13. Juni 2018

geändert am 19. März 2019

Nichtamtliche Fassung

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) und § 11 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013, beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Ordnung:

Änderungssatzung:

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Student_innenRat der Universität Leipzig am 7. März 2017, am 23. Januar 2018, sowie am 16. Oktober 2018 die folgenden Änderungssatzungen beschlossen:

Erster Teil: Grundsätze

§ 1 Grundlage

Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Unterstützung hilfebedürftiger Studierender ist § 43 Abs. 2 der Finanzordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig und § 11 Abs. 3 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig.

Zweiter Teil: Der Sozialausschuss

§ 2 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Referats Ausländischer Studierender gewählt. Die Mitglieder werden jeweils zu Beginn jedes Wintersemesters für die Dauer von einem Jahr vom Student_innenRat gewählt. Eine Nachwahl bei Ausscheiden eines Mitglieds ist möglich.
- (2) Der oder die Sozialreferent_in ist beratendes Mitglied im Sozialausschuss, leitet die Sitzungen und bereitet sie vor. Sie oder er kann sich hierbei durch Mitarbeiter_innen des Student_innenRates unterstützen oder vertreten lassen.
- (3) Sitzungen finden monatlich statt, wenn mindestens ein Antrag vorliegt und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (5) Der Sozialausschuss legt zum Ende jedes Quartals dem Student_innenRat der Universität Leipzig einen Bericht über seine Aktivitäten zur Kenntnis vor.

Dritter Teil: Die Förderung

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 3

Richtlinien, Entscheidung

Maßgeblich für die Entscheidung über die Bewilligung finanzieller Mittel sind die in § 5 genannten Kriterien. Der Sozialausschuss prüft nach Beratung, ob diese Kriterien erfüllt sind. Ihm obliegt die Anerkennung einer Notlage und die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung. Der Sozialausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 4

Liquiditätsklausel, Ausschluss des Rechtsweges

- (1) Die Hilfestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittel zur Unterstützung hilfebedürftiger Studierender nicht ausgeschöpft sind.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung.

Zweiter Abschnitt: Förderungsvoraussetzungen

§ 5

Kriterien

Kriterien für die Bewilligung sind:

1. Der oder die Antragsteller_in muss an der Universität Leipzig eingeschrieben sein und
 - a. fortwährend in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, für das er oder sie das Sorgerecht hat oder,
 - b. wenn er oder sie nicht in einem Haushalt mit dem Kind lebt, das Sorgerecht und die Unterhaltungspflicht für dieses Kind haben oder
 - c. schwanger sein (ab 12. Schwangerschaftswoche) oder
 - d. Student_in nicht deutscher Staatsbürgerschaft sein oder
 - e. sich in einer nachweislich hilfebedürftigen, vom Student_innenRat der Universität Leipzig förderbaren Notlage befinden, in welcher andere Hilfsmittel nach §7 bereits ausgeschöpft sind.

2. Es muss eine Sozialberatung durch den oder die Mitarbeiter_in für Sozialberatung in Anspruch genommen worden sein. In Einzelfällen kann er oder sie durch den Sozialreferenten oder die Sozialreferentin vertreten werden.
3. Der oder die Antragsteller_in oder die Familie, welcher er oder sie angehört, hat bei Beantragung noch keine nicht rückzahlbare Unterstützung durch den Student_innenrat in den vergangenen 12 Monaten erhalten.
4. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialausschusses über eine finanzielle Unterstützung des Antragstellers oder der Antragstellerin darf die Rückzahlung eines vom Student_innenRat der Universität Leipzig in Anspruch genommenen Darlehens durch den oder die Antragsteller_in nicht ausstehen.
5. Der oder die Antragsteller_in muss auf dem Antrag einen konkreten Bedarfsfall oder eine Notlage nachvollziehbar darlegen. Die Bewilligung von Leistungen setzt in jedem Fall voraus, dass der Bedarf nicht anders als durch Unterstützung nach den Vorschriften dieser Ordnung gedeckt oder die Notlage nicht anders behoben werden kann, wobei hilfebedürftigen Studierenden ein Darlehen oder eine sonstige Verschuldung nicht zuzumuten ist. Im Falle offener Forderungen des Antragstellers oder der Antragstellerin gegen andere Träger öffentlicher Leistungen, die aufgrund eines Rechtsstreits nicht unmittelbar erfüllt werden können, ist eine vorübergehende Bewilligung möglich. Durch eine vertragliche Absprache ist dann sicherzustellen, dass im Falle des tatsächlichen Zugangs der Leistungen die finanzielle Unterstützung zurückgezahlt wird.

§ 6

Einkommengrenze

- (1) Maßgeblich ist grundsätzlich das tatsächliche Einkommen des Antragsteller_innenhaushaltes der 90 Tage vor Antragsstellung. Um Missbrauch vorzubeugen, ist das Einkommen 90 Tage vor der Antragsstellung per Kontoauszug nachzuweisen. Sollte das Einkommen der vergangenen 90 Tage im monatlichen Durchschnitt über dem Bedarf liegen, ist die Leistung nicht zu gewähren.
- (2) Das anzurechnende Einkommen entsteht durch Abzug:
 - a. der Kaltmiete,
 - b. der Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung.

- (3) Orientierungskriterium für die Entscheidung des Ausschusses stellen die Einkommensgrenzen dar, die sich aus den gültigen Regelsätzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII für das anzurechnende Einkommen der Familie oder der Person ergeben.

§ 7

Einkommen hilfebedürftiger Student_innen

Grundsätzlich werden alle Geldzuflüsse angerechnet. Dazu gehören unter anderem Erwerbseinkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin und des Partners oder der Partnerin, Erziehungs- und Elterngeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Kindergeld, Kindesunterhalt, Wohngeld, BAföG als Zuschuss und/oder als Darlehen, Stipendien, Zuwendungen Dritter. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Davon ausgenommen sind Rückerstattungen und Darlehenszahlungen (außer BAföG), die entsprechend belegt werden können.

Dritter Abschnitt: Inhalt und Durchführung der Förderung

§ 8

Förderungsarten

(1) Der Sozialausschuss entscheidet nach Feststellung einer Notlage (§3 Abs. 2) über die Art und Höhe der vom Student_innenRat zu gewährenden Unterstützung.

(2) Es gibt folgende Arten von Unterstützung:

1. nicht-rückzahlbare finanzielle Unterstützung
2. sonstige nicht-finanzielle Unterstützung

In Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung nach § 5 Abs. 5 auch vorübergehend bewilligt werden.

§ 9

Bestätigungspflicht

Hat der Sozialausschuss sich für die Gewährung von Leistungen entschieden, wird dies durch Unterschrift von mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sozialausschusses dokumentiert.

§ 10

Prüfung von Anträgen

Zum Ende eines jeden Quartals erfolgt stichprobenhaft eine Prüfung von bewilligten Anträgen durch den Sozialreferenten oder die Sozialreferentin und den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin. Über die Ergebnisse der Prüfung wird dem Student_innenRat ein Bericht zur Kenntnis vorgelegt.

§ 11

Datenschutzklausel

- (1) Die für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung benötigten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Mit der Unterschrift unter den Antrag bestätigt der oder die Antragsteller_in seine oder ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung im Sozial- ausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Sozialausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Daten der Antragsteller_innen und die Beratungen des Sozialausschusses verpflichtet.

§ 12

Widerspruchsklausel

- (1) Belastende Entscheidungen, insbesondere die vollständige oder teil- weise Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialausschuss eingelegt werden. Hält der Sozialaus- schuss den Widerspruch für begründet, hilft er ihm ab. Hält er ihn für unbegründet, erlässt er einen Widerspruchsbescheid.

**Vierter Teil:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 13
Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Sozialordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 29. Juli 2008 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innen-Rates.

Leipzig, den 19. März 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin